



Abteilung C Jugend, Senioren, Familien
und Frauen

Referat: Kinder- und Jugendhilfe,
Landesjugendamt

Dienstgebäude:
Ursulinenstr. 8-16, 66111 Saarbrücken

Stefan Funck

Tel.: +(49)681 501-2082

Fax: +(49)681 501-3416

E-Mail: s.funck@soziales.saarland.de

Datum: 12. Juni 2017

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
18(13)123k

Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2017

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

BT-Drucksache 18/12330

sowie dem

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stark ins eigene Leben – Wirksame Hilfen für junge Menschen

BT-Drucksache 18/12374

möchte ich, wie vom Ausschuss erbeten, zur Vorbereitung der Anhörung wie folgt Stellung nehmen:



Grundsätzlich sind die im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) formulierten Zielstellungen zu begrüßen. Greifen diese doch teilweise seit Jahren in der Fachwelt diskutierte Grundziele zumindest ansatzweise auf.

Jedoch muss man im Hinblick auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Änderungen im Ergebnis feststellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf deutlich hinter den bislang formulierten Ansprüchen einer wirklichen SGB VIII-Reform zurückbleibt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der nicht angegangenen Umsetzung einer inklusiven Lösung mit dem Ziel der Hilfe und Unterstützung aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Von der einst „Größten Reform seit 25 Jahren“, deren grundsätzliche Notwendigkeit kaum jemand in Zweifel zog, ist im Ergebnis lediglich eine von vielen Gesetzesnovellen übrig geblieben, so dass weiterhin ein **deutlicher Reformbedarf bestehen bleibt.**

Dieser macht es erforderlich, über die beabsichtigten Änderungen hinaus in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine weitere Reform des SGB VIII in Angriff zu nehmen. Hier sind insbesondere das Ziel der Umsetzung der inklusiven Lösung durch eine einheitliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und die Weiterentwicklung bedarfsgerechter und präventionsorientierter Maßnahmen zu berücksichtigen.

Darüber muss man, blickt man auf den von Seiten des zuständigen Bundesministeriums zu verantwortenden Prozess im Vorfeld der Vorlage des Gesetzentwurfes, ebenfalls mit großem Bedauern feststellen, dass trotz generell großer fachlicher wie auch politischer Übereinstimmungen hinsichtlich der Ziele einer Reform des SGB VIII, die gewählte Vorgehensweise zur Abstimmung des Gesetzentwurfs mit den Ländern wie auch mit den Fachverbänden von dem für Vorhaben dieser Dimension sonst üblichen, bewährten Verfahren deutlich abweicht. Hierbei fehlte es unter anderem im Vorfeld der Vorlage des Gesetzesentwurfs an einem breit angelegten, transparenten und geordneten fachlichen Diskussionsprozess und einer dem Vorhaben angemessenen Beteiligung der Länder.

Das Ziel einer großen Reform der Kinder- und Jugendhilfe nach über 25 Jahren kann nur in einem gemeinschaftlich von allen relevanten Akteuren getragenen und transparenten Prozess zum Erfolg geführt werden. Dafür bedarf es eines offenen Diskurses, den man zu Anfang der Legislaturperiode bereits hätte beginnen müssen. In dieser Hinsicht hätte Genauigkeit vor Schnelligkeit (kurz vor Ende der Legislaturperiode) sowohl das Verfahren, und somit die Akzeptanz, sowie das letztendliche Ergebnis deutlich positiv beeinflussen können. Gerade eine umfassende Reform, die u.a. die soge-

nannte Große Lösung zum Inhalt haben soll, benötigt einen sorgfältig strukturierten Prozess, eine fundierte empirische Grundlage und eine umfassende, ernsthafte und breite Beteiligung derer, die täglich mit den Auswirkungen der gesetzlichen Beschlüsse zur Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sind.

Darüber hinaus ist zu bemängeln, dass die Länder ebenso wie die Fachverbände auch nach Vorlage des Gesetzentwurfs durch die knappe Bemessung von Rückmeldefristen und durch die Wahl eines beschleunigten Verfahrens in ihren Möglichkeiten der Beteiligung in Anbetracht der Komplexität der vorgeschlagenen Änderungen unangemessen eingeschränkt wurden.

Im Folgenden möchte ich exemplarisch einige Anmerkungen zu ausgewählten Themenbereichen bzw. Vorschlägen des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung des bisherigen Diskussionsprozesses der Länder machen:

I. Plädoyer für den Einstieg in ein echtes Übergangsmanagement

Übergänge bzw. Statuspassagen im Lebensverlauf sind konstitutiv für das menschliche Dasein. Mit den Übergängen geht meist einher, dass „es etwas zu gewinnen oder zu verlieren gibt. Nur wenige Statuspassagen kann das Individuum ganz allein für sich wahrnehmen (wie zum Beispiel religiöse Erweckungserlebnisse, die vor anderen Menschen verborgen werden). In allen anderen Fällen hat es mit Gatekeepern zu verhandeln.“¹

Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe kommt dem Faktum des Übergangs bzw. des Gatekeepers eine entscheidende Rolle zu - z.B. wenn es um die (Weiter-)Gewährung von Hilfeleistungen geht. So kann der Übergang von der Minderjährigkeit in die Volljährigkeit für viele Klient_innen der Kinder- und Jugendhilfe das „Ende“ der Unterstützungsleistungen und demnach häufig auch die Beendigung der Beziehung zu einer zentralen Bezugsperson sein. Oder das Ende wird zeitlich etwas verschoben, indem Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewährt wird. Strukturell bleibt jedoch das Kernproblem der Hilfeleistungen, denn im Gegensatz zu familialen Beziehungen (diffuse Sozialbeziehungen) - die auf Dauer gestellt sind - sind Hilfemaßnahmen nach dem SGB VIII immer zeitlich begrenzt.

¹ Behrens, Johann/Rabe-Kleberg, Ursula (2000): Gatekeeping im Lebensverlauf-Wer wacht an Statuspassagen? Ein forschungspragmatischer Vorschlag, vier Typen von Gatekeeping aufeinander zu beziehen. In: Hoeming, Erika M. (Hg.): Biographische Sozialisation. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH, S. 101-135, S. 102.

Erfahren Klient_innen mit dem 18. Lebensjahr oder etwas später, dass für sie kein Angebot mehr bereitsteht und die Pädagog_innen nicht mehr für sie zuständig sind und sie quasi keinen Ansprechpartner mehr haben, kommt es häufig zu biographischen Brüchen. Um diese Brüche zu verhindern kommt dem Übergangsmanagement – zwischen verschiedenen Hilfesystemen wie SGB VIII, SGB II und SGB III – eine besondere Bedeutung zu, denn häufig haben die Klienten der Kinder- und Jugendhilfe die Adoleszenzkrise noch nicht bewältigt und befinden sich in einer für ihre Persönlichkeitsentwicklung sensiblen Phase.

Mit hohem pädagogischem und damit auch finanziellem Aufwand werden Kinder und Jugendliche bzw. auch ihre Familien entsprechend des individuellen Bedarfes innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe mit verschiedenen Maßnahmen, teilweise jahrelang, auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt. Der mittel- und langfristige Erfolg dieses notwendigerweise teils hohen Aufwandes und schon erreichte Leistungsziele werden jedoch im Übergang zu unterstützenden Maßnahmen anderer Rechtskreise derzeit massiv gefährdet. Viele junge Menschen brauchen im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe hin zur autonomen Lebensführung noch weniger betreuungsintensive, niedrighschwelligere individuelle Hilfe. Die Übergänge gestalten sich derzeit aber meist als harte Einschnitte und gefährden damit die weitere Entwicklung der jungen Erwachsenen, die oftmals, vergleichbar mit dem Elternhaus im Hintergrund, nur ein wenig Unterstützung und Begleitung benötigen, um ihren weiteren Weg im Leben zu finden.

Es bedarf daher unter Einbeziehung der Klient_innen einer verbindlichen strukturellen Zusammenarbeit im Rahmen eines Übergangsmanagements zwischen den, im Hinblick auf die zu gestaltenden Übergänge relevanten, Akteure der verschiedenen Rechtskreise.

Bisher ist jedoch nicht einmal ein gemeinsames Gespräch zur Übergabe der Fallverantwortung verbindlich vorgesehen und wird in der Praxis wohl auch eher selten geführt. Vielen jungen Menschen droht damit, ein Stück weit alleingelassen zu werden bzw. am Übergang in die Selbstständigkeit zu scheitern. Es fehlt vielfach auch an geeigneten und Anschlussangeboten bzw. es bestehen teilweise hohe Hürden dahingehend, diese übergangslos wahrnehmen zu können. Daraus resultiert auch, dass viele junge Erwachsene entgegen des noch bestehenden individuellen Unterstützungsbedarfes länger als notwendig in der Jugendhilfe verbleiben, um den jungen Menschen mutmaßlich einen Fall ins Bodenlose auf Grund fehlender adäquater Anschlussangebote zu ersparen und bisher erreichte Ziele ein Stück weit mit ungewissen Erfolgsaussichten über die Zeit retten zu wollen. Damit ist oft die Hoffnung verbunden, der junge Erwachsene stabilisiere sich durch den weiteren Verbleib in einer Jugendhilfemaßnahme so weit, dass er einen harten Übergang halbwegs verkraftet bzw. sich mittelfristig doch noch ein halbwegs passendes Anschlussangebot in Verantwortung anderer Rechtskreise finde.

Dies liegt zum einem an einem fehlenden verbindlichen Übergangsmangement, welches frühzeitig im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe ansetzen muss. **Zum anderen bedarf es aber auch sichtbarer Anstrengungen, die Übergänge und somit die unterschiedlichen Systeme an den entscheidenden Schnittstellen von beiden Seiten her deutlich kompatibler zu gestalten und dabei auch die Möglichkeiten rechtskreisübergreifend finanzieller Überleitungsangebote weiterzuentwickeln.**

An dieser Stelle bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen zum Zuständigkeitswechsel einschließlich einer **Verpflichtung zu einem frühzeitig ansetzenden Übergangsmangement.**

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet grundsätzlich die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen, sofern nicht das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen mit einer Leistung nach dem Vierten Abschnitt des zweiten Kapitels erreichbar ist.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Leistung nach § 41 vorliegen, sollte daher in der Regel spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres im Rahmen der Leistungsplanung geprüft werden. In begründeten Einzelfällen sollten dahingehend auch Ausnahmen im Hinblick auf die individuelle Entwicklung möglich sein. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Anschlussleistung rechtzeitig ausgewählt und vorbereitet oder die Fortsetzung der bisherigen Leistung gesichert werden.

Kommt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu dem Ergebnis, dass eine Verselbständigung nicht erreichbar ist, müsste er im Rahmen der Hilfeplanung den aus seiner Sicht zukünftig zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger einbeziehen. Gegenstand des Hilfeplans müssten dann auch Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs sein. Von diesen Feststellungen dürfte nur bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs abgewichen werden. Dadurch enthielte der Hilfeplan zum Übergangsmangement einen auch für den neu zuständigen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger verbindlichen Charakter.

Dadurch soll insbesondere auch der altersbedingte Zuständigkeitsübergang junger Menschen mit seelischen Behinderungen von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe – nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes nach dem SGB IX neu – frühzeitig geplant werden, um Leistungskontinuität für junge Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Der vorliegende Gesetzentwurf wirkt dahingehend mutlos. Er sieht weder eine Regelfrist für den Beginn dieser Form der Hilfeplanung vor, noch werden verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit festgelegt. Im Hinblick auf die Verbesserung eines Übergangsmagements wird im Gesetzesentwurf zwar betont, dass die Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger befördert werden soll, sieht aber in § 36b SGB VIII (neu) nur eine Verantwortlichkeit des Trägers des öf-

fentlichen Jugendhilfe dahingehend vor, dass die anderen Sozialleistungsträger im Falle des Zuständigkeitsübergangs rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden. Zudem sollen (kein Muss) im Rahmen des Hilfeplans von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

Der ursprüngliche Referentenentwurf war hier weitgehender, da er im damals noch mit „Übergangsmanagement“ überschriebenem § 36b SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung von einer verbindlichen Einbindung der anderen Sozialleistungsträger ausging und auch zwingend die Regelungen zum Übergang in andere Systeme (Zuständigkeitsübergang) im Hilfeplan festschrieb. Zudem sah der Entwurf auch einen klaren Beginn des Übergangsmanagements (Vollendung des 17. Lebensjahres) vor.

Als ersten Schritt in Richtung eines echten Übergangsmanagements wäre zumindest die Übernahme des im letzten Referentenentwurf vorgeschlagenen § 36b in der nachfolgenden Fassung wünschenswert:

„§ 36b

Übergangsmanagement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden, in die Hilfeplanung einzubeziehen.

(3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.“

Beispiele für weitere Ansätze im Hinblick auf eine verbesserte Gestaltung von Übergängen

a) Beispiel Jugendwohnen

Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit stellt ein mögliches Angebot zur Unterstützung für alle jungen Menschen dar, „denen aus unterschiedlichen Gründen eine sozialpädagogisch begleitete Unterkunft während der beruflichen und schulischen Ausbildung bzw. der Eingliederung ins Arbeitsleben bei ihrer sozialen Integration behilflich ist.“² Damit wird deutlich, dass Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII das Ziel verfolgt, junge Menschen in der Adoleszenzphase im Übergang von Schule zu Beruf zu unterstützen.

Das Angebot des Jugendwohnens kann auch für Jugendliche, die aus Jugendhilfeangeboten kommen, die Möglichkeit bieten, einen Übergang, der für viele Jugendliche und junge Erwachsene wesentlich auf dem Weg zur Verselbständigung ist, bedarfsadäquat zu gestalten

Man muss allerdings feststellen, dass diese Angebotsform nur sehr unzureichend angeboten bzw. auch im Hinblick auf eine Übergangsgestaltung genutzt wird. Insofern bedarf es hier zum einen einer Attraktivierung der Rahmenbedingungen, um Anreize zur Schaffung weiterer Angebote dieser Art zu setzen, sowie einer eindeutigen Positionierung des Gesetzgebers im Hinblick auf die Bedeutung dieser Hilfeart zur Gestaltung von Übergängen von Fällen, die in erster Linie nicht mehr ein Erziehungsdefizit zum Gegenstand haben, sondern bei denen die berufsbedingte, sozialpädagogisch begleitete, Unterbringung im Vordergrund steht.

Welche Rolle das Jugendwohnen spielen kann, deuten u.a. auch die Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt „leben.lernen.chancen nutzen“ an, das während des Projektzeitraums von 2007 bis 2011, gefördert durch das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das gesamte Handlungsfeld des Jugendwohnens untersucht hat.

Die nähere Betrachtung der Finanzierungsart dieses Angebots zeigte dabei, dass nur ein kleiner Teil der Plätze seitens der Jugendhilfe finanziert wird. „Finanzielle Leistungen für das Jugendwohnen werden ... zu wesentlichen Teilen durch die Arbeitsverwaltung bzw. aus Mitteln der Arbeitsförderung (über Zuschüsse an die Bewohnerinnen und Bewohner) erbracht. Entsprechend sind für das Jugendwohnen neben dem SGB

² Schruth, Peter (2007): Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII, S. 11.

VIII auch die Rechtskreise des SGB II, des SGB III, des SGB XII sowie des Bundesausbildungsförderungsgesetzes maßgeblich.“³

Abschließend wird dabei folgendes Fazit gezogen: „Jugendwohnen ist angesichts dieser Offenheit gegenüber unterschiedlichen Sozialleistungsbereichen ein Schnittstellenangebot, das sich nicht nur durch das Nebeneinander vielfältiger Bedarfslagen, sondern auch durch die Möglichkeit zur Kombination von Leistungen bei komplexen Bedarfslagen im Einzelfall auszeichnet. So können junge Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen hier quasi aus einer Hand sozialpädagogisch begleitet werden, auch wenn sie Ansprüche gegenüber mehreren Sozialleistungsträgern geltend machen können.“⁴

Die Studie hält weiterhin fest, dass wenn „die erforderlichen Strukturen für eine angemessene Verortung und Einbindung des Jugendwohnens geschaffen [sind], ... das Jugendwohnen einen wesentlichen Beitrag zu drei zentralen Zukunftsaufgaben leisten[kann]:

- Jugendwohnen kann als zentraler Bestandteil eines überregionalen Übergangsmagements wirksam werden.
- Jugendwohnen kann als Prototyp für die Verbindung von informellen, non-formalen sowie formalen Bildungsorten und -modalitäten im Übergang von Familie/peer group, Schule, Ausbildung und Beruf dienen.
- Jugendwohnen kann als integratives und inklusives Angebot an der Schnittstelle unterschiedlicher Sozialleistungsbereiche ganzheitliche, biografie-, lebenslagen- und lebensphasenorientierte Unterstützung für junge Menschen bieten.“⁵

b) unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Unbegleiteten minderjährige Flüchtlingen ist gemeinsam, dass sie im Alter unter achtzehn Jahren ohne Sorgeberechtigten eingereist sind. Sie befinden sich von der Entwicklungsphase her meist in der Adoleszenzphase. In dieser sensiblen Entwicklungsphase kommt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge neben den Entwicklungsauf-

³ Verband der Kolpinghäuser eV (Hg.) (2012): Jugendwohnen in Deutschland. Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“ Darin: Finke, Andreas: Vorwort und Einleitung, S. 7-12., S. 8.

⁴ Verband der Kolpinghäuser eV (Hg.) (2012): Jugendwohnen in Deutschland. Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“ Darin: Schmutz, Elisabeth/Höblich, Davina: Jugendwohnen – fachliche Einordnung und gesellschaftliche Bedeutung, S. 13-22, S. 17.

⁵ Verband der Kolpinghäuser eV (Hg.) (2012): Jugendwohnen in Deutschland. Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“ Darin: Schmutz, Elisabeth/Höblich, Davina: Jugendwohnen – fachliche Einordnung und gesellschaftliche Bedeutung, S. 13-22, S. 121.

gaben, die alle Adoleszente betreffen, das Faktum der Flucht und der damit einhergehenden abrupten Ablösung vom Herkunftsmilieu hinzu. Sie kommen in einem Land an, deren Sprache und Strukturen sie noch nicht kennen. Wenn es zu keiner Marginalisierung und Segregation dieser Gruppe kommen soll und der Gedanke der Inklusion im Vordergrund steht, muss diese Gruppe in der pädagogischen Arbeit – nicht rechtlich – besondere Berücksichtigung finden. Der Bedarf muss – wie bei deutschen Kindern und Jugendlichen – von der Sozialpädagogik im Rahmen einer sozialen Diagnostik zu Beginn festgestellt werden.

Aufgrund der Fluchterfahrungen besteht in der Praxis die Gefahr, die umA ausschließlich als hilfebedürftig zu sehen und dadurch ihre Autonomiepotentiale einzuschränken und in ein Hilfssystem hineinzudrängen, in welchem sie passiv werden. Daher ist es die Aufgabe der Jugendhilfe passende Angebote bereitzustellen, so dass Kinder und Jugendliche – wozu auch umA gehören – in ihrer Entwicklungsphase unterstützt werden, so dass sie ein autonomes Leben führen können.

Im Hinblick auf den individuellen Hilfebedarf vieler nach Deutschland eingereister ausländischer Minderjährigen könnte durch die Hilfeform des Jugendwohnens auf dem Weg zur Verselbstständigung und Integration, zumindest in einem zweiten Schritt, ein bedarfsgerechtes Angebot sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Unterstützungsbedarfe zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration könnten somit im Gesamtzusammenhang mit der Implementierung eines Übergangsmanagements und einer Stärkung der Hilfeform des Jugendwohnens beispielhafte Angebote im Übergang von Jugendhilfe in andere Rechtskreise bzw. in die Verselbstständigung geschaffen werden, die den individuellen Bedarfen vieler umA passgenau gerecht werden würden.

Denn man muss feststellen, dass sich vielerorts die Praxis noch nicht vollständig auf die besonderen Bedarfe der umA eingestellt hat, so dass umA, oftmals über den individuellen Bedarf hinaus, besonders betreuungs- und kostenintensive Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII erhalten, bei denen der Ausgleich erzieherischer Defizite im Vordergrund stehen. Eine Betreuung und Unterbringung nach §§ 27 ff. dieses Gesetzes sollte allerdings nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall - nach Maßgabe des Hilfeplanes - geboten ist.

Es wäre insofern empfehlenswert, den im SGB VIII bereits angelegten Vorrang weniger intensiver Hilfeformen auch in dieser Hinsicht eindeutig im Gesetz herauszustellen und in § 13 SGB VIII entsprechend zu verankern.

Dem Übergangsmanagement bzw. der verbesserten Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang kommt eine zentrale Rolle zu – nicht nur für sog. Angebote für umA, sondern generell für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

c) Ausgestaltung des § 41 SGB VIII als Kann-Bestimmung im Zuge der Umsetzung eines Übergangsmanagements

Die bisherige Ausgestaltung des § 41 SGB VIII als Soll-Regelung führt dazu, dass junge Volljährige unter dem Dach der Jugendhilfe teilweise deutlich länger als erforderlich i.d.R. durch die kostenintensiven Leistungen der „Hilfen zur Erziehung“ (insb. Heimunterbringung) nachbetreut werden, was auch der in Teilen strengen Auslegung durch die Rechtsprechung geschuldet ist.

Im Rahmen der Implementierung eines verbindlichen Übergangsmanagements sollte nochmals verstärkt auf den Aspekt geachtet werden, dass Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige sich auf die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu beschränken haben. Denn bei nahender Volljährigkeit rückt der erzieherische Aspekt in den Hintergrund, vorrangig ist dann vielmehr die Versorgung mit Wohnraum, Arbeitsmarktintegration, Bildung und Sprache. Hierfür sind insbesondere andere Unterstützungssysteme außerhalb der Jugendhilfe als vorrangig in der Verantwortung anzusehen.

Daher sollte, um die Steuerungsmöglichkeiten dahingehend im Rahmen eines echten Übergangsmanagements zu verbessern, die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 41 SGB VIII als Kann-Leistung ausgestaltet werden. Bei der Ausgestaltung als Ermessensleistung wird es den örtlichen Trägern erleichtert, Volljährige aus der Jugendhilfe in andere passendere Unterstützungsangebote überzuleiten, soweit nicht im Einzelfall noch spezifischer Jugendhilfebedarf besteht.

Damit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur deshalb fortgeführt werden, weil Hilfen anderer Systeme zur Förderung nicht erbracht werden, obwohl kein spezifischer Jugendhilfebedarf besteht, muss, wie oben schon beschrieben, vom Gesetzgeber sichergestellt werden, dass von Seiten anderer Rechtskreise die notwendigen Anschlussangebote vorgehalten werden, damit keine Lücken entstehen, sondern ein nahtloser Übergang gestaltet werden kann.

II. Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen)

Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 45 ff. SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen decken sich in wesentlichen Punkten mit dem diesbezüglichen einstimmigen Umlaufbeschluss 1/2016 der JFMK vom 23.02.2016, dessen Inhalt in einer länderoffenen AG vorbereitet wurde, **und sind grundsätzlich zu unterstützen.**

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Definition des Einrichtungsbegriffes, die gesetzliche Normierung einer Zuverlässigkeitsprüfung des Trägers, die Erweiterung der Möglichkeiten von nicht anlassbezogenen Überprüfungen stationärer Einrichtungen, die Regelungen zu Einsichtsrechten in Träger- und Einzelfallunterlagen, die Möglichkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Betriebserlaubnis, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind und die strukturelle Verankerung der Beteiligung junger Menschen in der Heimerziehung.

Bei folgenden Punkten, die nicht bzw. größtenteils nicht in dieser Form Inhalt des oben genannten JFMK-Beschlusses bzw. Ergebnis der Länder-AG waren, wird fachlicherseits Änderungsbedarf gesehen:

a) § 46 Abs. 3 SGB VIII

In § 46 Abs. 3 SGB VIII soll geregelt werden, dass die Personensorgeberechtigten, außer bei der Abwehr von Gefahren, Gesprächen der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde mit Minderjährigen zustimmen müssen.

Dies war bisher nicht vorgesehen und es ist auch nicht erkennbar, dass die bisherige Regelung unter dem Aspekt des Elternrechts problematisch ist. Deshalb sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen muss zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch weiterhin ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich sein. Durch eine Verknüpfung der Befugnis der Heimaufsicht für Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten werden ansonsten die präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht erheblich beeinträchtigt. **Dies würde für die Praxis eine Verschlechterung der derzeitigen Situation und nicht, wie eigentlich im Zuge der Weiterentwicklung der §§ 45 ff. beabsichtigt, eine Stärkung der Rechte der aufsichtführenden Stellen bedeuten.**

Bei den örtlichen Prüfungen geht es nicht darum, mit den Kindern und Jugendlichen über ihre familiäre Situation und den Grund für die Heimunterbringung zu sprechen, sondern stichprobenartig darum, wie es ihnen in der Einrichtung ergeht und wie ihr Alltagsleben dort verläuft. Die Gespräche mit den Kindern ergeben sich meist während der Besichtigung der Zimmer und anderer Wohnräume, oder es sind Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Heimrates.

Häufig wollen Kinder auch von sich aus mit der Heimaufsicht sprechen. Aus diesen Gesprächen ergeben sich vielfach Anhaltspunkte und Themen, die mit den Verantwortlichen der Gruppe und der Einrichtung besprochen werden müssen.

Es ist zudem widersinnig, einerseits in § 9a SGB VIII-neu externe Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, die für Kinder immer eine relativ hohe Schwelle darstellen, andererseits aber die niedrigschwellige Möglichkeit, mit der Heimaufsicht direkt in Gespräch zu kommen, praktisch zu unterbinden.

Um effektiv zu sein, muss die Heimaufsicht die Möglichkeit, mit den anwesenden Kindern unbefangen sprechen zu können, weiter nutzen können. Erst das Einverständnis der Eltern einzuholen, ist in diesen Situationen ohnehin nicht möglich und somit unpraktikabel.

b) § 47 Absatz 2 SGB VIII

Dem § 47 SGB VIII soll ein neuer Absatz 2 zugefügt werden. Hierdurch sollen die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII dahingehend erweitert werden, dass künftig die zuständigen örtlichen Jugendämter wie auch die belegenden Jugendämter die erlaubniserteilende Behörde (in der Regel Landesjugendamt) über die in Absatz 1 aufgeführten Umstände (Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen) unverzüglich zu informieren haben, wie auch umgekehrt das Landesjugendamt die jeweiligen Jugendämter.

Letzteres übersteigt allerdings die ursprüngliche Intention der Erweiterung des Adressatenkreises von § 47 SGB VIII und der Schaffung von gesetzlicher Klarheit dahingehend, dies auch von Seiten der Landesjugendämter im Hinblick auf datenschutzrechtliche Erwägungen zu dürfen. Die Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf führt im Hinblick auf eine allgemeine Meldepflicht der Landesjugendämter zum **Aufbau zusätzlicher bürokratischer Strukturen in erheblichem Umfang ohne erkennbaren Mehrwert und bedarf daher dahingehend einer Einschränkung.**

Es ist zu begrüßen, dass die Neuregelung eine Meldepflicht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen (örtlichen) Zuständigkeitsbereich die erlaubnispflichtige Einrichtung liegt oder der diese mit Kindern und Jugendlichen bedient, bei der zuständigen überörtlichen Behörde (i.d.R. Landesjugendamt) normiert.

Dass die für das Kindeswohl in der Einrichtung zuständigen Behörde, also mithin das Landesjugendamt, umgekehrt aber in allen Fällen die dahingehend unzuständigen Jugendämter unverzüglich zu informieren hat, ohne das dahingehend eine Einschränkung bzw. Abstufung erfolgt, ist dagegen nicht nachvollziehbar.

Dies würde zu einer sehr umfangreichen Berichts- und Informationspflicht des Landesjugendamtes führen, da in diesem Fall alle Meldungen nach §47 SGB VIII betreffend Heime und sonstige Einrichtungen an das örtliche sowie an alle belegenden Jugendämter, die dem Landesjugendamt bis dahin nicht bekannt sind, weitergemeldet werden müssten. Zudem müsste in der Folge auch der Träger der Einrichtung selbst einen er-

heblichen Mehraufwand im Hinblick auf die Information der Jugendämter betreiben, da er allein schon aus wirtschaftlichen Interessen das örtliche Jugendamt wie auch alle belegenden Jugendämter über den weiteren Fortgang, eventuelle Zwischenstände und den Abschluss der jeweiligen Verfahrens informieren müsste .

Dies hätte in diesem Bereich einen deutlichen personellen Mehrbedarf zur Folge, ohne dass hierdurch ein adäquater Mehrwert im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls zu erwarten wäre. **Es ist vielmehr zu befürchten, dass das Meldeverhalten der Träger** im Hinblick auf die unverzügliche und breite Streuung der Informationen an alle belegenden Jugendämter, u.a. auch im Hinblick auf die damit verbundenen eventuellen wirtschaftlichen Folgen, **sich deutlich dahingehend verändert, dass in Zukunft weniger Vorfälle bzw. auch erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt dem Landesjugendamt gemeldet werden.**

Sinn und Zweck der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist es allerdings, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Ziel ist es darüber hinaus, eine Kultur der Kommunikation und des Dialogs zwischen zuständiger Behörde und dem Träger der Einrichtung zu entwickeln, um den kindeswohlgerechten Einrichtungsbetrieb zu sichern. Dabei sollte die Aufsichtsbehörde entsprechend ihres Beratungsauftrages ihre Aufgabe insbesondere auch in der Begleitung der Trägers sehen.

Insofern wird diese Neuregelung entgegen der Intention des § 47 SGB VIII nicht nur zu bürokratischem Mehraufwand ohne Mehrwert, sondern sogar zu einer Verschlechterung im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls führen, wenn sie keine sinnvolle Einschränkung erfährt.

Eine unverzügliche Information seitens der Aufsichtsbehörde an das örtliche Jugendamt bzw. die belegenden Jugendämter ist nämlich nur dann erforderlich, sofern sich die Umstände bzw. Entwicklungen im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung konkretisiert haben und dies eine gewisse Relevanz für das Handeln des örtlichen Jugendamtes bzw. der belegenden Jugendämter in eigener Zuständigkeit hat.

Dem könnte beispielsweise durch folgende Neufassung Rechnung getragen werden:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen, oder die erlaubnispflichtige Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen belegen, haben die zuständige Behörde nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich zu informieren. Soweit erforderlich, informiert die erlaubniserteilende Behörde in gleicher Weise auch umgekehrt die in Satz 1 genannten öffentlichen Träger der Jugendhilfe.“

c) § 48b SGB VIII

Die Regelung des neuen § 48b SGB VIII sieht vor, dass auch nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen der Meldepflicht des § 47 SGB VIII unterworfen werden, was nicht Inhalt des oben genannten JFMK-Umlaufbeschlusses war.

Das Anliegen, das mit der Einführung des § 48b SGB VIII verbunden ist, ist die Schließung einer mutmaßlichen Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die nicht öffentlich finanziert und in der Praxis in vielen Fällen auch von Ehrenamtlichen betrieben werden. Die bisherigen Melde- und Vereinbarungspflichten der Kindertagesstätten und stationären Einrichtungen würden damit auf Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen, ohne die unterschiedlichen Voraussetzungen und institutionellen Strukturen zu berücksichtigen. **Eine allgemeine Ausweitung der Meldepflicht in dieser Form würde insofern die vielfach ehrenamtlich getragene Arbeit in der offenen Jugendarbeit (v.a. Jugendzentren) erheblich erschweren und ist in der vorliegenden Form völlig unausgereift.**

Fachlich ist es zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Aspekte des Kinderschutzes auch im Bereich der Jugendarbeit und abseits betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen Berücksichtigung finden sollen. **Allerdings geht der Regelungsentwurf deutlich zu weit und ist in seiner Ausgestaltung und im Hinblick auf die Folgewirkungen völlig unausgewogen.** Eine generelle Ausweitung der Meldepflicht auf alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße die unterschiedlichen strukturellen und personellen Voraussetzungen und würde die dort handelnden Akteure vor nahezu unlösbare bürokratische Herausforderungen stellen, die einen deutlichen Abbau ehrenamtlicher Strukturen befürchten lässt. Zudem berücksichtigt die Regelung nicht, dass die offene Jugendarbeit zum Beispiel in selbstverwalteten Jugendzentren eine Selbstorganisation auf Augenhöhe darstellt, die auf Freiwilligkeit basiert und ohne die in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen üblichen Abhängigkeitsverhältnisse auskommt.

Insofern ist die Regelung auch aus fachlicher Sicht abzulehnen. **Es wird daher dringend die Streichung des im Gesetzentwurf vorgesehenen § 48b SGB VIII empfohlen.**

III. Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Kostenträger im Bereich umA

In der Regel ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zum einen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig und steuert damit unmittelbar den einzelnen Hilfsfall. Zum anderen führt er gem. §§ 78a ff. SGB VIII auch die Verhandlungen über Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung mit den

freien Trägern. Der überörtliche Träger bzw. die Länder sind hierbei grundsätzlich nicht involviert.

Dem örtlichen Träger obliegt somit eine doppelte Steuerungsmöglichkeit, zum einen in Bezug auf die Steuerung des konkreten Hilfefalls, zum anderen u.a. im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsentgelte und -angebote.

Mit der seit einigen Jahren deutlich erhöhten Zahl einreisender umA ist das oben beschriebene und bisher bewährte System ein Stück weit dahingehend ins Ungleichgewicht geraten, dass die nun gem. § 89 d SGB VIII vermehrt als Kostenträger (für alle umA-Fälle) in Anspruch genommenen Länder deutlich höhere Kosten als bisher zu schultern haben, ohne irgendeinen Einfluss auf die Hilfestellung oder die Verhandlung über die Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung ausüben zu können.

Das führt zudem im Ergebnis nach der derzeitigen Rechtslage zu einer Ungleichbehandlung deutscher und ausländischer Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger, da im Bereich der umA keinerlei Steuerungsmöglichkeiten des Kostenträgers, nämlich der Länder, bestehen.

Es ist insofern richtig und konsequent, dass der vorliegende Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 39 bzgl. § 78f SGB VIII einen neuen Absatz 2 vorsieht, der den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 SGB VIII davon abhängig zu machen, dass Landesrahmenverträge der Länder mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgeschlossen werden und Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen.

Damit wird den Ländern entsprechend ihrer finanziellen Verantwortung zumindest eine Steuerungsmöglichkeit eröffnet, welche allerdings immer noch nicht vergleichbar mit denen der örtlichen Träger im Zuge von Maßnahmen bei deutschen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist.

Insofern läuft auch das Argument vieler Gegner der beabsichtigten neuen Regelung ins Leere, die eine Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Ungunsten der umA proklamieren. Für diese Annahme gibt es aus oben beschriebenen Gründen keinen Anlass, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen unter Einbeziehung der Länder zu einer Verschlechterung der Hilfen für umA führen soll. Eher das Gegenteil wäre auch weiterhin anzunehmen.

Es ist unstrittig, dass auch weiterhin eine Gleichbehandlung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und eine Hilfeleistung entsprechend des jeweiligen individuellen Bedarfs sichergestellt werden muss.

Um dauerhaft, nachhaltig und effizient die für eine gelingende Integration und Verselbständigung unbegleiteter ausländischer junger Menschen notwendigen Schutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen sicherstellen zu können, müssen Unterbringung, Versorgung und Betreuung stärker am spezifischen Bedarf dieser jungen Menschen ausgerichtet werden. Diesen Ansatz gilt es zu schärfen durch eine Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der zur Erstattung der Kosten der Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen verpflichteten Länder.

Darüber hinaus sollten den Ländern dahingehend weitere Steuerungsmöglichkeiten innerhalb des SGB VIII eingeräumt werden.

Hierzu wird vorgeschlagen, zum einen im Rahmen von § 89d SGB VIII durch eine Länderöffnungsklausel den Ländern mehr Flexibilität dahingehend zu eröffnen, Landesrecht nach den jeweiligen länderspezifischen Bedürfnissen zu schaffen. Zum anderen ist auch im Bereich der Leistungen des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels SGB VIII (§§ 27 ff., § 35a, § 41 SGB VIII) die Schaffung eines Landesrechtsvorbehalt dringend zu empfehlen. Durch einen solchen Landesrechtsvorbehalt könnten die Länder entsprechend ihrer finanziellen Verantwortung die Angebote des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels SGB VIII auch inhaltlich mitgestalten und die dahingehende Kostenentwicklung besser steuern.

IV. Frühe Hilfen

Die Netzwerke Früher Hilfen mit ihren lokalen und regionalen Unterstützungssystemen mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen sind eine Erfolgsmodell und leisten wertvolle und unverzichtbare Hilfe für junge Eltern und Familien, die Unterstützung in dieser Phase benötigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) richtet der Bund nach dem Ende der Bundesinitiative Frühe Hilfen am 31.12.2015 einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien ein, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird.

Die bestehenden Strukturen können auf allen Ebenen im Sinne der gemeinsamen Steuerungsverantwortung allerdings dauerhaft und nachhaltig nur gesichert werden, wenn hierfür auch in Zukunft ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu ist eine angemessene Dynamisierung des dem Fonds jährlich zur Verfügung stehenden Betra-

ges erforderlich, damit den bereits eingetretenen und auch künftig zu erwartenden allgemeinen Kostensteigerungen hinreichend Rechnung getragen wird. Mit einer Fortschreibung des Mittelbetrages kann verhindert werden, dass Qualitätsverluste im Bereich der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eintreten.

Insofern wird dringend empfohlen, eine Dynamisierung mittels eines festen Erhöhungsfaktors vorzunehmen und die Höhe der jährlichen Mittel regelmäßig im Hinblick darauf zu überprüfen, ob ein bedarfsgerechtes Angebot damit aufrechterhalten werden kann.

V. Erfüllungsaufwand bzw. Kosten der geplanten Änderungen

Die im Gesetzentwurf enthaltenden Berechnungen des Erfüllungsaufwandes bzw. der durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entstehenden Mehraufwendungen und Mindereinnahmen sind nicht nachvollziehbar. Hier wurden zum einen teilweise realitätsferne Berechnungen angestellt und zum anderen offensichtlich kostenrelevante Änderungen und auch Folgekosten nicht miteinbezogen. Insofern muss von einem deutlich höheren Erfüllungsaufwand ausgegangen werden, der im Hinblick auf die genaue Höhe einer detaillierten Überprüfung der Berechnungen des Bundes bedarf. Diese Überprüfung sollte nur unter Einbezug der entsprechend betroffenen Stellen und insbesondere der Länder erfolgen.

Darüber hinaus sollte der Bund, der die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich beansprucht, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, auch dementsprechend für die zusätzlichen Kosten vollständig aufzukommen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die zunehmenden Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen, Kosten in der Kindertagespflege sowie der zu erwartenden zusätzlichen Kosten zur Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung, welche von den Kommunen beziehungsweise den Ländern finanziert werden müssen.

Zudem müssen die Länder beziehungsweise Kommunen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den durch den Rechtsanspruch auf einen U3- Platz seit dem 01.08.2013 notwendigen Platzausbau zu finanzieren. Nur Investitionsprogramme des Bundes reichen dabei nicht aus, um die Länder beziehungsweise Kommunen ausreichend zu unterstützen beziehungsweise zu entlasten. Die vom Bund angestrebte Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Kindertagesbetreuung kann nur

durch eine entsprechende dauerhafte weitere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten erreicht werden.

Außerdem bedarf es im Hinblick auf die hohe Belastung der Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen dringend einer stärkeren finanziellen Unterstützung durch den Bund.

Die Belastung der Länderhaushalte durch die Kostenübernahme für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern hat in den letzten Jahren weiterhin zugenommen. Es wäre wünschenswert, wenn der Anteil des Bundes an den Gesamtkosten in Zukunft wenigstens 50 Prozent der Kosten abdecken würde. Hier ist im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, die dieser Aufgabe inne wohnt, auch der Bund gefordert, seiner Verantwortung gemeinsam mit den Ländern und Kommunen nachzukommen

Gez.

Stefan Funck